

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 29. April 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Risiko Selbstanreise**
 - 2. Selbstanreise und EDA-Reisewarnungen**
 - 3. Zusatz-Workshop "Reiserecht von A bis Z" vom 20. Mai 2014**
 - 4. Verspätetes Fluggepäck, Schadenersatz**
 - 5. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und SRV-Handbuch**
 - 6. Und zum Schluss: Kein Schadenersatz bei Muezzinrufen**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Wir bieten Ihnen am 20. Mai einen Zusatz-Workshop "Reiserecht von A bis Z" an, anmelden können Sie sich direkt online unter www.reisebuerorecht.ch. Die Ferienreisesaison beginnt und da sollte man über die wichtigsten Rechte und Pflichten des Reisebüros informiert sein. Gerade in Zeiten des Dynamic Packaging und der Mikro-Veranstalter sind Rechtskenntnisse von grundlegender Bedeutung.

In diesem Zusammenhang gehört auch die Selbstanreise. Da scheinen sich Reisende falsche Vorstellungen zu machen, wer denn bei verspäteter Anreise haftet. Dazu zwei Beiträge.

Und wenn der Koffer in den Ferien nicht ankommt, was darf der Reisende einkaufen? Das Amtsgericht Frankfurt hat eine detaillierte Liste gemacht.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Risiko Selbstanreise

Es gibt zwei Gründe, weshalb die Anreise zur Destination nicht Teil der Pauschalreise ist:

- Der Kunde glaubt, wenn er den Flug selber kauft, wäre der Flug billiger.
- Das Reisebüro hat von den Flugplanänderungen, Umbuchungen und Annullierungen der Fluggesellschaften die Nase voll und überlässt die Flugbuchung dem Kunden.

Was geschieht nun, wenn der Kunde zu spät in der Destination ankommt und z.B. das Kreuzfahrtschiff schon abgelegt hat?

Der Reiseveranstalter schuldet nur die eigenen Leistungen, die in seiner Ausschreibung und Bestätigung aufgeführt sind. Bei Selbstanreise ist die Anreise des Reisenden keine Leistungspflicht des Veranstalters.

Vielmehr ist die Selbstanreise durch den Reisenden zu organisieren und zwar so, dass er rechtzeitig zum Beginn der Pauschalreise eintrifft.

Trifft der Reisende verspätet zum Ausgangspunkt der Pauschalreise ein, hat er die Konsequenzen zu tragen. Das kann sein, dass er nur noch einen Teil der ursprünglich gebuchten Leistungen erhält, gar nicht mehr teilnehmen kann (z.B. Kreuzfahrt in den Polarmeeren ohne Einsteigemöglichkeit), oder dass er Zusatzkosten zum nächsten Einsteigeort hat, die er selber tragen muss.

2. Selbstanreise und EDA-Reisewarnungen

Zuerst ist ein verbreitetes Missverständnis auszuräumen. EDA-Reisewarnungen geben kein automatisches Recht zur Annullierung einer Reise. Im Einzelfall ist zu prüfen, wovor das EDA warnt und ob dies unmittelbar mit der gebuchten Reise zu tun hat. Und der Reiseveranstalter entscheidet immer in eigener Verantwortung, ob die Reise durchgeführt werden kann. Bei dieser Entscheidung wird er nicht nur die EDA-Reisehinweise berücksichtigen, sondern auch die Informationen seiner Leute und Agenten vor Ort, Reisehinweise anderer Länder und seine eigenen Erfahrungen.

Die Länder beurteilen Gefahren und politische Lagen durchaus unterschiedlich. Touroperator werden daher nicht nur die EDA-Reisehinweise berücksichtigen, sondern z.B. auch schauen, wie andere europäische Länder die Lage einschätzen.

Der sorgfältige Veranstalter wird die Reise absagen, wenn eine objektive und konkrete Gefährdung besteht.

Aufgrund dieser Ausgangslage kann der Reisende, wenn das EDA generell von einer Reisedestination abrät, die Reise nicht einfach als annulliert betrachten (und zu Hause bleiben). Wenn er nicht anreist, so bleibt der Reisepreis geschuldet.

Nun hat es Fälle gegeben, bei welchen einige Fluggesellschaften aufgrund von Reisewarnungen Flüge annulliert haben. Die gebuchte Reise konnte aber durchgeführt werden. – Wie sieht da die Rechtslage aus?

Interessant bei diesen Fällen war, dass die Fluggesellschaften unterschiedlich gehandelt haben. Ja, selbst im gleichen Konzern die eine Gesellschaft die Flüge annullierte und die andere flog. Die Anreise an die Destination war somit noch möglich. Wenn der Reisende einen Platz auf einem nun annullierten Flug gebucht hat, ist das sein Risiko. Er hat die Reise organisiert und so hat er sich um einen allfälligen Ersatzflug zu bemühen.

Einzig wenn sämtliche Flüge während längerer Zeit objektive nicht mehr möglich sind und annulliert werden, denken wir an den Vulkanausbruch auf Island 2010 (Eyjafjallajökull), könnte eine andere Rechtslage vorliegen.

3. Zusatz-Workshop "Reiserecht von A bis Z"

Wir bieten dieses Jahr einen Zusatz-Workshop "Reiserecht von A bis Z" am Dienstag, 20. Mai 2014 in Zürich an.

In diesem Kompaktworkshop erfahren Sie alles Wichtige für Reisebüros und Reiseveranstalter.

Mikroveranstalter sowie Dynamic Packaging und deren Folgen für das Reisebüro werden im Detail besprochen.

"Reiserecht von A bis Z"-Workshop vom Dienstag, 20. Mai 2014, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr zentral in Zürich (beim Hauptbahnhof) statt.

Einzelheiten und online-Anmeldung direkt auf www.reisebuererecht.ch.

4. Verspätetes Fluggepäck, Schadenersatz

Man fliegt in die Ferien, wartet auf bei der Gepäckausgabe auf seinen Koffer, und er kommt nicht an. Ein schlechter Start in die Ferien. Was tun?

Die Fluggesellschaft haftet für die Schäden aus verspätetem Gepäcktransport gemäss dem Montrealer Übereinkommen. Nun wie hoch ist ein Verspätungsschaden? Was darf man sich alles kaufen?

Das Amtsgericht Frankfurt hat sich in einem kürzlich veröffentlichten Urteil dazu geäußert (Aktenzeichen 29 C 2518/12 (19)).

Die Kläger flogen von Frankfurt über Mailand nach Bari. In Bari kam das Gepäck nicht an. Darauf hin kauften die Passagiere Ersatzkleidung. Vor Gericht war nun strittig, welche Auslagen die Fluggesellschaft übernehmen musste.

Das Amtsgericht führt dazu aus, dass man nicht einfach drauflos einkaufen kann. Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ersatzanschaffungen durch die Fluggesellschaft zu bezahlen.

Bei einer mehrtägigen Verspätung des gesamten Gepäcks heisst dies Anschaffung einer vollständigen Grundgarderobe (Über- und Unterkleidung). Um jegliche Zweifel zu zerstreuen, hat das Gericht genau auflistet, was eine "vollständige Grundgarderobe" bedeutet:

Für den Herrn: "ein Hut, eine Shorts, ein T-Shirt, eine Badehose, ein Gürtel, ein Satz Unterwäsche, eine Hose und ein Paar Flip-Flops". Für die Dame: "ein Kleid, alternativ: ein T-Shirt und eine Shorts, ein Bikini und ein Satz Unterwäsche". Für diese Einkäufe veranschlagte das Gericht jeweils 250 EUR. Nicht bezahlt wurden spezielle Abend-schuhe und eine Strandtasche.

(Aus der Urteilsdatenbank Prof. Schweizer, www.schweizer.eu).

5. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und das SRV-Handbuch "Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros"

Haben Sie bereits die neuen Reiserechtbroschüren der Elvia (Allianz Global Assistance) bestellt? "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013, Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Reisebüro und Mikro-Veranstalter wissen muss". Diese können Sie hier gratis bestellen: www.reisebuerorecht.ch

Wichtige Fragen rund ums Reisebüro beantwortet das SRV-Handbuch: "**Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros**", Einzelheiten und Bestellung: <http://www.reisebuerorecht.ch/srv-handbuch.html>

6. Und zum Schluss: Kein Schadenersatz wegen Muezzinrufe

Die Reisenden hatten eine Reise in die Türkei gebucht. In der Nähe des Hotels befand sich eine Moschee. Morgens um 6 Uhr rief der Muezzin zum Gebet – verstärkt mit Lautsprecher. Dies nicht einmal sondern mehrmals am Tag. Das sei ein Reismangel, behaupteten die Kläger und wollten Geld zurück. Das Amtsgericht Hannover verglich die Muezzin-Rufe mit dem Kirchenglockengeläut in christlichen Ländern. Das heisst auch, Muezzin-Rufe sind in der Türkei landestypisch und hinzunehmen. – Somit kein Geld zurück. (Urteil vom 11.4.2014 – 559 C 44/14, in kostenlose-urteile.de vom 28.4.2014).

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html